

## Zehn Thesen zu einem pluralismusfähigen Religions- und Weltanschauungsunterricht<sup>1</sup>

1. Der nach Art. 7 Abs.3 GG garantierte Religionsunterricht (RU) steht derzeit in der Diskussion. Die **Säkularisierung** unserer Gesellschaft schreitet fort, bei gleichzeitiger 'Wiederkehr der Religionen' im postsäkularen Zeitalter und dem Aufkommen neuer (pseudo-)religiöser Bewegungen. Freikirchliche Gruppen werden stärker, Weltanschauungsgemeinschaften aktiver. Auch werden Wünsche nach strikterer Trennung von Staat und Kirche laut, bei gleichzeitiger Forderung, Religion(en) sollten sich für die wertebasierte Integration der sich aufsplittenden Gesellschaft einzusetzen, um mit deren Hilfe der zerstörerischen Entsozialisierung, Individualisierung und Entmoralisierung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die Einrichtung eines islamischen RU (IRU) wird ebenso diskutiert wie die Forderung nach Einbeziehung weiterer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Dies lässt die bisherige Trennung in bekenntnisbezogene RU-Angebote problematisch erscheinen. Es gilt **Wege für einen pluralen, dennoch bekenntnisorientierten RU bzw. WU** (=Weltanschauungsunterricht) zu finden. Die Relevanz von Religion wird nicht bestritten, wohl aber vor dem Hintergrund einer multireligiösen Gesellschaft ihre trennende Auffächerung in Einzelkonfessionen und Religionen im schulischen RU. Anzustreben ist eine in der Begegnung und im Dialog erreichte Konfrontierung der Jugendlichen mit den religiös-weltanschaulichen Vorstellungen der bei uns vorkommenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. In diesem Modell sind die Lebenswelten und Interessen der Schüler\*innen Ausgangs- und Zielpunkt des RU/WU in der Schule und nicht Anliegen der Kirchen, Synagogen, Moscheen und Weltanschauungsverbände. Vorgeschlagen wird das vielerorts schon praktizierte Modell, im RU/ WU allen Schüler\*innen im Klassenverband oder in anderen kooperativen Modellen (z.B. Kurse, *Team-teaching*) Lehraussagen, Lebensstile, ethische Haltungen und die diakonischen, kulturellen und sozialpolitischen Anliegen der vom Grundgesetz her zugelassenen Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen durch ausgebildete Lehrer\*innen zu vermitteln. Dabei ist stets zu beachten, dass RU und WU in die Kompetenz der Bundesländer fallen und im Dialog mit Vertreter\*innen der dortigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gestaltet werden müssen.

2. Das deutsche Religionsverfassungsrecht schreibt dem Staat **weltanschauliche Neutralität** vor, im Rahmen einer weitgehenden Trennung von Staat und Kirche. Eine Privatisierung oder Verdrängung des RU aus dem öffentlichen und diskursiven Raum ist daraus nicht abzuleiten. Die Religionsgemeinschaften gestalten das gesellschaftliche Leben mit, stärken die Zivilgesellschaft in ihrer Wertegestaltung und beugen einem Totalitätsanspruch des Staates vor. Die im Grundgesetz geforderte **produktive Kooperation** muss allerdings darauf überprüft werden, ob dem verfassungsrechtlichen Gebot einer **Gleichberechtigung** aller religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften Genüge getan wird. Nach Art. 7 Abs. 3 GG wird der **bekennnisorientierte RU** außer in Bremen und Berlin als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen garantiert. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen sollten RU und WU nach Auffassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN pluralismusfähig gestaltet werden.

3. Unter diesen Voraussetzungen können die Lehrer\*innen wissenschaftlich ausgebildet werden. Sie können Transparenz und pädagogische Ansprüche, Dialogfähigkeit und Schülerorientierung unter Vermeidung von Indoktrinationen erreichen. Auf diese Weise kann eine Einordnung des RU in den allgemeinen **Bildungsauftrag der Schule** verwirklicht werden. Für die **Integration von Menschen aus muslimischen Kulturkreisen** in die Gesellschaft spielt ein demokratisches Anspruchs genügender IRU eine wichtige Rolle. Um dem Recht der islamischen Schüler\*innen auf RU zur Durchsetzung zu verhelfen und sie damit christli-

---

<sup>1</sup> Dieser Text ist eine Kurzfassung des am 17. 11. 2018 in Erfurt von der BAG Christ\*innen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedeten Thesen „Grundlagen und Kriterien zu einer Weiterentwicklung des Religionsunterrichts“. Konzeption: Friedrich Battenberg, Uwe Gerber, Walter Kissling. Beschlossen wurde er auf der Frühjahrstagung der BAG Christ\*innen am 6. 04. 2019 in Berlin

chen und jüdischen Schüler\*innen gleichzustellen, müssen verfassungsrechtlich akzeptable Strukturen aufgebaut werden, wobei dem Staat derzeit dabei eine aktive Rolle zukommt. Dabei muss der Staat vor allem auch für diejenigen Muslime eintreten – und dies ist die Mehrheit -, welche sich durch die Muslimverbände nicht repräsentiert sehen.

4. Der RU dient der **Selbstbildung der Schüler\*innen**. Zur Bildung im umfassenden Sinn gehört der Umgang der Schüler\*innen mit ihren eigenen Vorstellungen von gelingendem oder scheiterndem Leben und Zusammenleben sowie mit anderen religiös, weltanschaulich oder atheistisch begründeten Lebenskonzepten. Der RU trägt damit zu umfassender Bildung und Menschwerdung bei. Dieser Bildungsprozess darf nicht zur fundamentalistischen Bindung der Schüler\*innen an eine Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung führen. Glaubeinstellungen und weltanschauliche Meinungen bewähren, erweitern und korrigieren sich im Dialog der Schüler\*innen untereinander und mit den Lehrkräften unter Einbeziehung des jeweiligen Curriculums. Dies erfordert bei den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Bereitschaft zu einer ehrlichen Evaluation des bisher praktizierten RU, um Bildungsprozesse kontinuierlich weiterentwickeln zu können.

5. Für das friedliche Zusammenleben in unserer demokratischen Gesellschaft ist es wichtig, dass die Jugendlichen sich mit eigenen und anderen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen auseinandersetzen, indem sie in der Begegnung mit diesen **Dialogfähigkeit, Toleranz und die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel** entwickeln lernen. Wer diese Anliegen in einem weltanschaulich neutralen ‚Pflichtfach Philosophie und Religionskunde‘ für alle Schüler\*innen“ verwirklichen will, übersieht, dass religiöse Überzeugungen nicht mit Mitteln einer säkularen Vernunft objektiviert und von ‚außen‘ beurteilt werden können. Dialog und Verstehen erfordern eine Selbstinterpretation von Religion/Weltanschauung und stellen gleichzeitig vor die Aufgabe, ihre Wahrheitsansprüche in kommunikationsfähige Sprache zu übersetzen. Indem der Unterricht diese Wahrheitsansprüche hinterfragt, bezieht er immer auch innerkonfessionelle Wahrheitsfindungsprozesse ein. Er wird damit Teil der **innerkonfessionellen Auseinandersetzung** um Bekenntnisaussagen, etwa darüber, wie Bibel und Koran sachgemäß im historischen Kontext zu interpretieren sind.

6. Die Schule darf die religiösen Einstellungen der Schüler\*innen und die in der Gesellschaft tradierten religiösen Vorstellungen und Praktiken nicht ausklammern, da sie sonst eine Lebensform ohne Religiosität vertreten würde (im Sinne des französischen ‚Laizismus‘-Modells einer strikten Religion-Staat-Trennung). Jugendliche haben ein **Recht auf Religion und Weltanschauung** und ebenso auf deren Ablehnung. Grundfragen unseres Lebens und Zusammenlebens sind stets religiös und weltanschaulich mitbestimmt: Woher komme ich, was trägt mich im Leben, was gibt meinem Leben welchen Sinn? Aufgabe der Lehrkraft im konfessionsgebundenen RU wie im WU ist es unter anderem, ihre persönliche Überzeugung oder Glaubensgeschichte einzubringen, damit sich die Schüler\*innen daran reiben, Übereinstimmung oder Ablehnung entwickeln können – im Unterschied zu Lehrkräften mit staatlich verantworteten Fächern, die zu religiöser Neutralität verpflichtet sind. RU und WU sollen nach didaktischen Maximen geschehen, nicht indoktrinieren.

7. RU beinhaltet **Werteerziehung und -bildung**, geht darin aber nicht auf. Der Staat grenzt das Religiöse nicht als rechtsfreien Raum aus dem Bereich des Weltlichen aus, sondern garantiert seine öffentliche Entfaltung. Dadurch erhofft er sich eine Festigung der tieferen ethischen und kulturellen Bindungen, da er selbst keine Wertebasis vorgeben darf. Über den Schutz der fundamentalen Grundwerte der Verfassung hinaus darf er nicht selbst eine bestimmte Werterhaltung steuern, sondern muss sich auf eine Art Metaethik beschränken. Im Rahmen dieser Begrenzung leistet der konfessionell verantwortete RU einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag.

8. Ein **pluralismus-orientierter RU und WU** überschreitet die Schranken der konfessionellen Begrenzung im Dialog zwischen den religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen. Die Schule wird so zum Lernfeld religiöser und weltanschaulicher Bildung im öffentlichen,

institutionell durch den Staat verantworteten Raum. Schrittweise ist ein von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften inhaltlich gemeinsam verantworteter RU (in Fortführung des Hamburger Modells) zu entwickeln, in dem die Schüler\*innen über deren Repräsentanten/Lehrkräfte Erfahrungen mit anderen Religionen und Weltanschauungen machen und sich so religionskundliche Kenntnisse aneignen. Der so verstandene RU sollte als Angebot an alle Schüler\*innen eine Kooperation mit dem Ethikunterricht beinhalten. Das verfassungsrechtliche ‚**Übereinstimmungsgebot**‘ bleibt gewahrt, solange die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den RU im Sinne der Bekenntnisfreiheit verantworten; dies widerspricht auch nicht dem Neutralitätsgebot des Staates.

9. **Kooperative Formen des RU** werden immer mehr gefordert, wie verschiedene Modelle zeigen. So soll gemäß dem Paderborner Modell im Rahmen der Komparativen Theologie in einem kooperativen RU ein Gespräch zwischen Religionen ermöglicht werden. An der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen wird in einem didaktisch ausgefeilten Modell auch der IRU in ein auf ein Zusammenleben der Schüler\*innen verschiedener Nationen/Kulturen angelegtes Modell einbezogen. Dem Konzept eines pluralismusfähigen RU kommt der Hamburger Weg des ‚**RU für alle**‘ in seiner Weiterentwicklung am nächsten: Dieser wurde bislang in der alleinigen Trägerverantwortung der Evangelisch-Lutherischen Kirche unter Beteiligung eines interreligiösen Gesprächskreises durchgeführt. Künftig soll dieses Modell in erweiterter Trägerschaft mit den jüdischen oder alevitischen Gemeinden sowie den drei islamischen Verbänden gemeinsam verantwortet werden. Dieser RU soll deshalb durch Lehrer\*innen aller beteiligten Religionsgemeinschaften erteilt werden. Dabei gilt es, in kreativer Weise Kooperationsmöglichkeiten zu entwickeln, die den jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen.

10. Die an Hochschulen und Universitäten ausgebildeten Lehrkräfte werden in den meisten Bundesländern weiterhin eine Zulassung für RU von der von ihnen vertretenen Konfession benötigen. Die Freiheit von Forschung und Lehre darf damit nicht eingeschränkt werden, schützt sie doch vor ideologischer oder machtpolitischer Einflussnahme von Seiten der Religionsgemeinschaften. Ein kooperativer RU verlangt eine entsprechende interreligiös bzw. **interdisziplinär ausgerichtete Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer**. Die ‚Akademie der Weltreligionen‘ in Hamburg kann hierfür ein gangbares Modell bieten. Träger ist die gemeinsame Kommission aus Vertretern verschiedener Fakultäten. Ziel ist es, finanzielle Ressourcen auch an andere Weltreligionen wie Islam, Judentum, Buddhismus oder Hinduismus zu vergeben bzw. umzuwidmen und die Kooperation strukturell zu stärken.

*Aus all dem ergibt sich als Forderung für die **bündnisgrüne Politik**, dass ein Dialog darüber mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aufgenommen, bei GRÜNER Regierungsbeteiligung in den Ländern Umsetzungsschritte vorangetrieben und die Schulgesetze der Länder im Hinblick auf die Reform von RU und WU angepasst werden müssen. Am Ende der Entwicklung sollte ein zwischen Ländern und Bund in Kooperation mit den Grundrechtsträgern geschlossener Bildungsstaatsvertrag stehen, um vergleichbare Unterrichtsangebote anbieten zu können.*